

Konsolidierte Fassung (Stand 27.04.2022), – rechtsverbindlich sind die Einzelbekanntmachungen vom 29.09.2021, vom 26.11.2021, vom 19.12.2021, vom 14.01.2022, vom 02.03.2022, vom 18.03.2022 und vom 27.04.2022.

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Einreiseverordnung**

### **Corona-Pandemie: Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 29. September 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-346,  
vom 26. November 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-649,  
vom 19. Dezember 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-765,  
vom 14. Januar 2022, Az. G51o-G8000-2022/45-8,  
vom 2. März 2022, Az. G51z-G8000-2022/44-175,  
vom 18. März 2022, Az. G5ASz-G8000-2022/44-206 und  
vom 27. April 2022, Az. G51v-G8000-2022/44-256**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 und § 7 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) und § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Personen, die von § 5 CoronaEinreiseV erfasst sind und die nach einer Anforderung durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV erforderlichen Testnachweis nicht vorlegen, sind nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials zu unterziehen. Das Testergebnis ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, der für

den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit ein solcher in Bayern nicht besteht, den Ort des ersten Aufenthalts zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

2. Die Anordnungen nach Nr. 1 gelten nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen.
  
- 3.1 Personen, die nach Bayern einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nr. 3a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) testen zu lassen und die erforderliche Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials zu dulden. Das Testergebnis ist unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden nach der Einreise, der für ihren Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen<sup>1</sup>
- 3.2 Personen nach Nr. 3.1 mit Wohnsitz oder sonstigem Aufenthaltsort in Bayern sind verpflichtet, sich zusätzlich an Tag 5 und an Tag 13 nach der Einreise auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) testen zu lassen und die erforderliche Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials zu dulden. Das Testergebnis ist unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden nach der Testung, der für ihren Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Die Nummern 3.1 und 3.2 gelten nicht für Personen, die keiner Beobachtung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV unterliegen.<sup>2</sup>
4. Ein Verstoß gegen die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG zu dulden, kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 19 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV, einen Nachweis vorzulegen, kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung nach § 29 IfSG zu

---

<sup>1</sup> Nr. 3.1 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 19.12.2021.

<sup>2</sup> Nr. 3.2 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 19.12.2021.

dulden, kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.<sup>3</sup>

5. Soweit diese Allgemeinverfügung auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Im Übrigen wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.
  
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2022<sup>4</sup> außer Kraft. Mit Ablauf des 29. September 2021 tritt die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 1. August 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-96 (BayMBI. Nr. 538) außer Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Durch Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 12 IfSG vom 28. September 2021, Bundesanzeiger AT 29.09.2021 V1 (CoronaEinreiseV), hat die Bundesregierung Bestimmungen für Einreisende getroffen. Nach § 5 CoronaEinreiseV müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis im Sinne von § 2 CoronaEinreiseV verfügen. Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

---

<sup>3</sup> Nr. 4 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 26.11.2021.

<sup>4</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 27.04.2022.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV sind die nach § 5 CoronaEinreiseV erforderlichen Nachweise bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und der zuständigen Behörde oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke stichprobenhafter Überprüfung vorzulegen.

Nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG sind Personen, die kein aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 1a IfSG – bei der CoronaEinreiseV handelt es sich um eine solche – erforderliches ärztliches Zeugnis oder erforderliches Testergebnis vorlegen, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss derjenigen übertragbaren Krankheit, die zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, zu dulden.

Diese Allgemeinverfügung dient der Konkretisierung der genannten bundesrechtlich geregelten Pflichten für Bayern. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht und nicht alle Bevölkerungsgruppen geimpft werden können, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den

Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zum Teil besorgniserregende Eigenschaften aufweisen und auch in anderen Staaten vermehrt auftreten. Zu den besorgniserregenden Eigenschaften gehören insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit sowie eine herabgesetzte Schutzwirkung der Immunantwort von Genesenen und vollständig Geimpften. Die Eigenschaften dieser neuen Varianten werden zurzeit wissenschaftlich (weiter) untersucht.

Es muss daher weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen in den Freistaat Bayern neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Pandemie – neue Infektionsherde durch Einreisen entstehen.

Es ist daher erforderlich, bei Personen, die nach § 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV einen Testnachweis bei der Einreise mitführen müssen, aber einen solchen auf Anforderung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der stichprobenhaften Kontrolle nicht vorlegen können, zeitnah eine Testung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.

#### **Zu Nr. 1:**

Nr. 1 verpflichtet diejenigen von § 5 CoronaEinreiseV erfassten Personen, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV einen Testnachweis bei der Einreise mit sich führen müssen, diesen aber nicht vorlegen können, sich unverzüglich testen zu lassen und das Testergebnis unverzüglich der zuständigen

Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG in Verbindung mit §§ 5 und 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV sind die in Nr. 1 genannten Personen verpflichtet, eine Testung einschließlich der zur Probengewinnung erforderlichen Abstrichnahme zu dulden, soweit kein entsprechender Testnachweis vorgelegt wird. Diese Testung wird für die in Nr. 1 genannten Personen angeordnet. Die Testung kann durch einen POC-Antigen-Test erfolgen. Der Testnachweis ist binnen 24 Stunden der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

#### **Zu Nr. 2:**

Durch Nr. 2 werden Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen, von den Anordnungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

#### **Begründung zur Änderung von Nr. 3 vom 19.12.2021**

Nach § 4 CoronaEinreiseV sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum von 14 Tagen abzusondern. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die betroffene Personen bereits geimpft oder genesen ist. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die betroffenen Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Insoweit sieht auch § 36 Abs. 8 Satz 3 IfSG vor, dass betroffene Personen einer Beobachtung nach § 29 IfSG unterworfen werden können, auch wenn die in § 29 Abs. 1 IfSG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Nr. 3.1 ordnet an, dass alle Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem der Virusvariantengebiete aufgehalten haben, und die einer Absonderungspflicht nach § 4 CoronaEinreiseV unterliegen, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise nach Bayern einer Testung mittels Nukleinsäuretest

unterziehen müssen. In allen derzeit durch die Bundesregierung als Virusvariantengebiet eingestuften Gebieten kommt es zu einem verbreiteten Auftreten der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron). Die Testung von Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, ist dringend erforderlich, um zu verhindern, dass die Omikron-Variante in größerer Zahl unerkannt nach Bayern eingeschleppt wird, sich hier rasant verbreitet und die Dynamik des Pandemiegeschehens weiter steigert. Das European Centre für Disease Prevention and Control (ECDC) rät dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen (ECDC Threat Assessment Brief vom 15.12.2021). Die Variante Omikron ist gekennzeichnet durch verschiedene Mutationen, die mit einer erhöhten Übertragbarkeit in Verbindung gebracht werden und zugleich den Immunschutz und damit auch den Schutz durch die bisherigen Impfstoffe herabsetzen könnten. Da aufgrund der Neuartigkeit der Variante bisher kaum gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist höchste Vorsicht geboten. Nach den bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Omikron-Variante einen R-Wert zwischen 3 und 4 aufweist und deshalb ein im Vergleich zur derzeit in Deutschland vorherrschenden Variante Delta stark erhöhtes Ausbreitungspotential aufweist. Bei den Nukleinsäuretestungen von Einreisenden aus Südafrika oder den angrenzenden Staaten, die wegen des dort verbreiteten Auftretens der Omikron-Variante seit 28. November 2021 als Virusvariantengebiete eingestuft sind, haben gezeigt, dass trotz der Nachweispflicht gemäß § 5 CoronaEinreiseV eine signifikante Zahl an Einreisenden positiv auf die Omikron-Variante getestet wurde. Eine weiter steigende Belastung des Gesundheitssystems – das bereits durch die Delta-Variante massiv belastet ist – muss zur Gewährleistung dessen Funktionsfähigkeit unter allen Umständen verhindert werden. Da ein Nukleinsäuretest für den Nachweis von Coronaviren die höchste Sensitivität und Spezifität aller Testverfahren hat, ist es deshalb erforderlich, bereits bei oder unverzüglich nach der Einreise eine Testung mit einem Nukleinsäuretest durchzuführen. Dies leistet den entscheidenden Beitrag, um eingetragene Infektionen rasch aufzudecken. Im Rahmen der Beobachtung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV in Verbindung mit § 29 Abs. 2 IfSG war daher anzuordnen, dass sich alle Einreisenden

den aus Virusvariantengebieten bereits bei oder unverzüglich nach der Einreise durch Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 testen lassen müssen. Nukleinsäuretests weisen gegenüber Antigentests sowohl eine höhere Sensitivität, als auch eine höhere Spezifität auf und bieten daher die bestmögliche Gewähr, Infektionen zu erkennen. Testungen stellen stets nur eine Momentaufnahme dar. Ein bereits vor Antritt der Reise durchgeführter Test bietet deshalb keine hinreichende Sicherheit, dass bei den betroffenen Reisenden auch im Zeitpunkt der Einreise nach Bayern keine Infektion vorliegt. Testungen sind Eingriffe von niedriger Intensität und kurzer Dauer, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens ist demgegenüber von besonderer Wichtigkeit und bei Leben und Gesundheit handelt es sich um Verfassungsgüter von höchster Bedeutung. Die Einreisenden sind verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen. Soweit bereits bei der Einreise, insbesondere an den Flughäfen, den Einreisenden eine Nukleinsäuretestung angeboten wird, ist diese Testmöglichkeit vor Ort wahrzunehmen. Erfolgt die Testung durch einen PoC-PCR Test, so ist innerhalb zumutbarer Zeit auch dessen Ergebnis vor Ort abzuwarten. Kann eine Testung nicht bereits bei Einreise erfolgen, so muss diese unverzüglich nachgeholt werden. Dies ermöglicht den betroffenen Personen, in zumutbarer Weise eine Teststelle aufzusuchen und eine Testung auf der Basis eines Nukleinsäuretests durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden vorzulegen. Durch die Neufassung der Nr. 3.2 werden für die von Nr. 3.1 erfassten Personen an Tag 5 und Tag 13 nach der Einreise weitere Testungen auf der Basis einer Nukleinsäuretestung angeordnet. Die Anordnung beruht ebenfalls auf § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV in Verbindung mit § 29 IfSG. Diese weiteren Testungen sind erforderlich, um Ansteckungen zu erkennen, die bereits während des Aufenthalts in dem Virusvariantengebiet – und damit zu einer hohen Wahrscheinlichkeit mit der besorgniserregenden Omikron-Variante – erfolgt sind, aber im Zeitpunkt der Einreise noch nicht durch die Testung bei Einreise nachweisbar waren. Auch insoweit gilt, dass Testungen Eingriffe von niedriger Intensität und kurzer Dauer sind, während die Verlangsamung der Verbreitung der Omikron-Variante für die Bekämpfung der Pandemie und, soweit möglich, die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems in der derzeitigen Situation eine



überragende Bedeutung hat. In Übereinstimmung mit dem räumlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung Testnachweis sind von der Anordnung der weiteren Testungen nur Personen erfasst, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern haben und deshalb die Absonderung nach § 4 CoronaEinreiseV hier durchführen.

Personen, die nach der CoronaEinreiseV keiner Absonderungspflicht unterworfen sind, sind von der Testverpflichtung ausgenommen.

#### **Zu Nr. 4 (ex Nr. 3)**

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung zu dulden, sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 19 IfSG bußgeldbewehrt.

Verstöße gegen die Vorlagepflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV bußgeldbewehrt.

#### **Begründung zur Änderung von Nr. 4 vom 26.11.2021**

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung zu dulden, sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 19 IfSG bußgeldbewehrt.

Verstöße gegen die Vorlagepflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV bußgeldbewehrt. Verstöße gegen die Pflicht, eine ärztliche Untersuchung nach § 29 zu dulden, sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

#### **Zu Nr. 5: (ex Nr. 4)**

Soweit die Allgemeinverfügung auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gründet, ist diese gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Für die auf § 5 und § 7 der CoronaEinreiseV beruhenden Anordnungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Bekämpfung der Pandemie erfordert eine unverzügliche Testung von Personen, die nach § 36 Abs. 10 Satz 2 IfSG verpflichtet sind, eine entsprechende Untersuchung zu dulden. Nur durch zeitnahe Tes-

tungen ist sichergestellt, dass Infektionen erkannt und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn zunächst der Ausgang verwaltungsgerichtlicher Hauptsacheverfahren abgewartet werden müsste. An der sofortigen Vollziehung der Anordnungen besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse.

### **Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung vom 26.11.2021:**

Soweit die Allgemeinverfügung [vom 26.11.2021] auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 IfSG gründet, ist diese gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Für die ergänzend auf § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV beruhenden Anordnungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Bekämpfung der Pandemie erfordert eine unverzügliche Testung von Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Durch den Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet droht die Einschleppung einer in Bayern bislang nicht festgestellten Virusvariante. Eine strenge Beobachtung ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens unerlässlich. Insoweit sind die betroffenen Personen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG verpflichtet, eine entsprechende Untersuchung zu dulden. Nur durch zeitnahe PCR-Testungen ist sichergestellt, dass Infektionen erkannt und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn zunächst der Ausgang verwaltungsgerichtlicher Hauptsacheverfahren abgewartet werden müsste. An der sofortigen Vollziehung der Anordnungen besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse.

### **Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung vom 17.12.2021**

Soweit die Allgemeinverfügung auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 IfSG gründet, ist diese gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Für die ergänzend auf § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV beruhenden Anordnungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Bekämpfung der Pandemie erfordert eine unverzügliche Testung von Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Durch den Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet droht die weitere Einschleppung einer in Bayern bislang nicht verbreitet festgestellten Virusvariante. Eine strenge Beobachtung ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens unerlässlich. Insoweit sind die betroffenen Personen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG verpflichtet, eine entsprechende Untersuchung zu dulden. Nur durch zeitnahe PCR-Testungen ist sichergestellt, dass Infektionen erkannt und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn zunächst der Ausgang verwaltungsgerichtlicher Hauptsacheverfahren abgewartet werden müsste. An der sofortigen Vollziehung der Anordnungen besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse.

**Zu Nr. 6 (ex Nr. 5):**

Nr. 5 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung tritt am 30. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2022 außer Kraft. Mit Ablauf des 29. September 2021 tritt die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 1. August 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-96 (BayMBI. Nr. 538) außer Kraft.

**Begründung zur Änderung von Nr. 6 vom 02.03.2022**

Durch die Änderung der Nr. 6 Satz 1 wird die Geltungsdauer der AV Testnachweis bis zum Ablauf des 19. März 2022 verlängert.

**Begründung zur Änderung von Nr. 6 vom 18.03.2022**

Durch die Änderung der Nr. 6 Satz 1 wird die Geltungsdauer der AV Testnachweis bis zum Ablauf des 28. April 2022 verlängert.

## **Begründung zur Änderung von Nr. 6 vom 27.04.2022**

Durch die Änderung der Nr. 6 Satz 1 wird die Geltungsdauer der AV Testnachweis bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 verlängert.

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor